

Schriftliche Stellungnahme

in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden 2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17 am 27. und 28.4.2022

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn, Präsidentin des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V.

Vorbemerkung

In den zu verhandelnden Beschwerden geht es um den Kerngedanken des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland, den Resozialisierungsgrundsatz. Dabei müssen einige Aspekte immer mitgedacht werden, die in der Diskussion häufig keine Rolle spielen. Erstens steht für die meisten Gefangenen nur eine begrenzte Zeit für die Teilnahme an Resozialisierungsangeboten zur Verfügung. Vorstellungen vom Vollzug als eine Art psychologischer Reparaturbetrieb, wie sie zum Teil in der Bevölkerung vorzufinden sind (Drenkhahn/Jobard/Singelstein, 2022), sind also unrealistisch. Die meisten Gefangenen verbüßen glücklicherweise nur Strafen unter zwei Jahren; in den vergangenen 20 Jahren waren dies jeweils mehr als 60%, 40-45% verbüßten Strafen bis zu einem Jahr.

Zweitens ist die Finanzierung des Strafvollzuges problematisch. Resozialisierungsmaßnahmen kosten zunächst einmal Geld, und die durch die Reduzierung von Rückfallkriminalität vermiedenen Kosten werden bei der Aufstellung von Landeshaushalten nicht berücksichtigt. Eine Chance, dauerhaft finanziert zu werden, gibt es nur für Maßnahmen, die im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden, aber auch in diesen Fällen ist die Finanzierung nicht immer ausreichend gesichert.

Im Hinblick auf die Arbeit im Strafvollzug muss zudem berücksichtigt werden, dass zwei zum Teil gegenläufige Argumentationslinien verfolgt werden: Einerseits werden Arbeit und Bildung als die wichtigsten Resozialisierungsmaßnahmen angesehen, fallen daher in dieselbe Kategorie wie psychotherapeutische Behandlungsangebote und werden als rein vollzugliche Angelegenheit betrachtet. Andererseits wird, wenn es passt, die wirtschaftliche Relevanz betont und insb. die Kosten. Richtig ist daran, dass Gefangenenarbeit in unserem Wirtschaftssystem stattfindet und daher auch Wirkungen außerhalb des Vollzugs auf andere Marktteilnehmer:innen hat. Gefangenenarbeit ist immer beides – Resozialisierungsmaßnahme und Teil der sozialen Marktwirtschaft.

Präzise erfahrungswissenschaftliche Aussagen über den Gegenstand der beiden Verfassungsbeschwerden lassen sich kaum treffen, denn es mangelt an öffentlich zugänglichen Daten. Der Justizvollzug und die ambulante Straffälligenhilfe in Deutschland sind – auch im

Vergleich zu anderen europäischen Ländern – insofern von Intransparenz geprägt, die zivilgesellschaftliches Engagement in der Kriminalpolitik, aber auch unabhängige Forschung sehr schwer macht. Für den Vollzug (sowie die Bewährungshilfe und die Führungsaufsicht) bedeutet dies, dass Erkenntnisse, die zur Verbesserung der Resozialisierungsbedingungen, aber auch der Arbeitsbedingungen des Vollzugspersonals beitragen, deutlich hinter dem zurückbleiben, was in unseren Nachbarländern (z. B. Belgien, Niederlande) als Forschungoutput generiert wird. Hier werden also Potenziale im an sich fruchtbaren Austausch von Praxis, Wissenschaft und Zivilgesellschaft verschenkt. Der Mangel an Daten ist dabei nicht mehr damit zu erklären, dass es zu mühselig wäre, Daten zu erheben, denn im Vollzug wird schon seit Jahren nicht mehr bloß mit Papierakten gearbeitet. Zudem werden sehr wohl Daten gesammelt und auch im Bund-Länder-Vergleich aufbereitet – sie werden jedoch nicht veröffentlicht. Ein Beispiel aus dem verfahrensgegenständlichen Bereich ist die Erhebung der Beschäftigungsquoten.

Es handelt sich also um politische Entscheidungen, die letztlich auch die Forderung nach kontinuierlicher Evaluation des Vollzugs, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, konterkarieren. Da diese Evaluation durch die Kriminologischen Dienste vorgenommen wird, hängen etwaige Veröffentlichungen nicht nur vom Zeitbudget der Mitarbeitenden ab, sondern auch von der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde, denn die KrimD sind weisungsgebunden. Auch wenn aus einigen Bundesländern, zu denen Bayern und Nordrhein-Westfalen gehören, bekannt ist, dass sehr viel sehr gute Arbeit geleistet und jedenfalls teilweise veröffentlicht wird, bedeutet diese Intransparenz in Bezug auf Daten jedoch auch, dass empirische Erkenntnisse kaum in den Parlamenten diskutiert werden und damit bei Haushaltsverhandlungen keine Wissensbasis hinsichtlich der Erforderlichkeit einer auskömmlichen Finanzierung des Resozialisierungsangebots im Vollzug vorhanden ist.

Zu den Fragen

1. Resozialisierung

Zur Frage, wie überhaupt **an Resozialisierung herangegangen** werden sollte, gibt es zurzeit zwei konkurrierende Modelle: das **Risk-Need-Responsivity (RNR)**-Modell und das **Good Lives Model (GLM)**. Das RNR-Modell wurde ab Mitte/Ende der 1980er Jahre in Kanada von Donald A. Andrews, James Bonta und Kollegen entwickelt und ist mittlerweile Bestandteil eines größeren Konzepts, das von den Autoren als "Psychology of Criminal Conduct" bezeichnet wird (Andrews/Bonta, 2017) und neben den eigentlichen Ansätzen für eine psychotherapeutische Straftäterbehandlung, einer Beschreibung günstiger Behandlungssettings und von Voraussetzungen beim Behandlungspersonal auch ausführliche Überlegungen zu den allgemeinen persönlichkeits- und sozialpsychologischen Voraussetzungen von strafbarem Verhalten umfasst. Dieses Modell ist mittlerweile – mehr oder weniger deutlich –

der gedankliche Ausgangspunkt von Resozialisierungskonzepten im Justizvollzug in Deutschland und wird in einigen Bundesländern unter dem Stichwort „Risikomanagement“ auch in der Bewährungshilfe offiziell zugrunde gelegt.

Das **Good Lives Model** wurde zunächst als psychotherapeutisches Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter in Neuseeland von Tony Ward und Kolleg:innen entwickelt (Ward/Brown, 2004; Ward/Marshall, 2004; Ward/Gannon, 2006). Da es trotzdem kein deliktsspezifisches Programm ist, kann das Konzept grundsätzlich für alle Gruppen von Straftäter:innen angewendet werden. Das GLM wird von den Entwickler:innen als ganzheitliches Konzept angesehen, in das auch RNR-Behandlungsansätze integriert werden könnten (Ward/Maruna, 2007). Es entspricht in seiner Grundhaltung wohl eher der traditionellen ganzheitlichen Vorgehensweise in der Bewährungshilfe und wird im Justizvollzug in Deutschland langsam bekannter. Beide Ansätze unterscheiden sich grundlegend in ihren Ausgangspunkten, und diese Unterschiede sind für die Fragen wesentlich, welche Faktoren für eine gelungene Resozialisierung bedeutsam sind und welche Rolle Arbeit und Ausbildung dabei spielen. Das **RNR-Modell** fragt für die Behandlungsplanung, wie hoch das Rückfallrisiko einer straffälligen Person ist (Risk), welche veränderbaren Risikofaktoren für straffälliges Verhalten diese Person aufweist (Need) und mit welchen therapeutischen Mitteln und Methoden die Person erreichbar ist (Responsivity). Ausgangspunkt sind deshalb Merkmale der Person, die in der Forschung als Risikofaktoren identifiziert wurden und bei der Person auch zu Straftaten geführt haben. Dabei handelt es sich um (Andrews u.a., 2006; siehe auch Suhling, 2018; eigene Übersetzung aus Drenkhahn, 2007):

- Vorgeschichte antisozialen Verhaltens: frühe und kontinuierliche Verwicklung in eine Vielzahl unterschiedlicher antisozialer Taten zu verschiedenen Gelegenheiten. Ansatzpunkt für Behandlung: nicht-kriminelle Verhaltensalternativen für Risikosituationen entwickeln.
- Antisoziales Persönlichkeitsmuster: abenteuerlustig und vergnügungssüchtig, geringe Selbstkontrolle, ruhelos und aggressiv. Ansatzpunkt für Behandlung: Fähigkeiten zur Problemlösung, Selbstregulierung, Umgang mit Ärger und Coping-Strategien aufbauen.
- Antisoziale Kognitionen: Einstellungen, Werte, Überzeugungen und Rationalisierungen, die Straftaten und kognitiv-emotionale Zustände von Ärger, Abneigung und Missachtung unterstützen. Ansatzpunkt für Behandlung: Antisoziale Kognitionen reduzieren, riskantes Denken und Fühlen erkennen, Aufbau von alternativem, weniger riskantem Denken und Fühlen, Übernahme einer veränderten bzw. nicht-kriminellen Identität.
- Antisoziale Bekannte: enge Verbindung mit straffälligen Personen und eher Isolation von Nichtstraffälligen, sofortige Unterstützung für Straftaten durch das Umfeld. Ansatzpunkt für Behandlung: Verbindungen zu straffälligen Freunden und Bekannten reduzieren, Verbindungen zu nicht-kriminellen Bekannten verbessern.

- Familie/Partnerschaft, insb. das Ausmaß von Fürsorge/Zuwendung und Kontrolle/Beaufsichtigung; Ansatzpunkt für Behandlung: Konflikte reduzieren, positive Beziehungen aufbauen, (bei Jüngeren) Beaufsichtigung verbessern.
- Schule/Arbeit: niedriges Leistungsniveau und geringe Zufriedenheit; Ansatzpunkt für Behandlung: Leistung, Belohnungen und Zufriedenheit verbessern.
- Freizeit: geringe Einbindung in und wenig Befriedigung durch nichtkriminelle Freizeitaktivitäten; Ansatzpunkt für Behandlung: Einbindung, Belohnungen und Zufriedenheit verbessern.
- Alkohol- und Drogenmissbrauch; Ansatzpunkt für Behandlung: Substanzmissbrauch reduzieren, Alternativen zu Substanzmissbrauch verbessern.

Arbeit und Ausbildung spielen innerhalb dieses Konzepts also unter den wichtigen Faktoren keine so große Rolle, als dass es hierzu sehr differenzierte Überlegungen gäbe.

Das **Good Lives Model** geht davon aus, dass alle Menschen bestimmte Grundbedürfnisse haben, die auf verschiedenen Wegen befriedigt werden können, was die Verankerung in der Positive Psychology (Seligman/Csikszentmihaly, 2000) zeigt. Dabei geht es um die Förderung von Talenten und Stärken und nicht in erster Linie um die Heilung von psychischen Störungen bzw. der negativen Abweichung von einem gedachten Normalfall. Diese Grundbedürfnisse umfassen (Ward/Gannon, 2006; eigene Übersetzung):

- Leben und Gesundheit
- Wissen
- Spitzenleistungen bei Spiel und Arbeit einschließlich der Erfahrung, etwas zu wirklich beherrschen
- Handlungsmacht (Autonomie und Selbstbestimmtheit)
- Innerer Friede (Freiheit von innerem Aufruhr und Stress)
- Freundschaft einschließlich intimer, romantischer und familiärer Beziehungen
- Gemeinschaft
- Spiritualität (Sinn und Zweck im Leben finden)
- Glücklich sein
- Kreativität

Die Straftat wird als ein – schädliches – Mittel zur Befriedigung von Grundbedürfnissen gesehen. Es geht dann beim GLM darum, einen Plan zu entwickeln – den Plan für ein gutes Leben –, in dem identifiziert wird, welche Grundbedürfnisse welche Bedeutung für die straffällige Person haben und wie sie sich mit legalen Mitteln erreichen lassen (s. auch Feelgood,

2016 zur Umsetzung in der JVA Brandenburg/Havel). Dieses Model lässt sich gut mit Erkenntnissen aus der Desistance-Forschung zusammenbringen, also der Forschung zu Ausstiegsbedingungen aus Kriminalität, die nicht dieselben wie die Einstiegsbedingungen sind.

Arbeit und Ausbildung können Mitteln oder Gelegenheiten zur Befriedigung verschiedener Grundbedürfnisse sein. Neben Wissen, Spitzenleistungen und Kreativität kann man bei diesen Aktivitäten auch Gemeinschaft erleben und Freunde finden – es hängt jedoch von der Ausgestaltung von Arbeit und Ausbildung ab.

Zu einem Resozialisierungskonzept, das gelingen kann, gehört darüber hinaus eine soziale Umgebung, die es Gefangenen erleichtert, sich ändern zu wollen. Das setzt ein gutes **soziales Klima in der Einrichtung** voraus, in dem man nicht ständig um das eigene psychische Überleben kämpft. Es gibt in der internationalen Strafvollzugsforschung verschiedene Ansätze zur Beschreibung und Messung des sozialen Klimas. Der wohl einflussreichste stammt aus England von Alison Liebling und ihrem Team und verspricht zu messen, worauf es im Gefängnis wirklich ankommt (Liebling/Arnold, 2004).¹ Für Gefangene sind danach folgende Aspekte des Vollzugs bedeutsam (Liebling u. a., 2011, Übersetzung in Drenkhahn/Neubacher/Pruin, 2022):

- Harmonie: Aufnahme in den Vollzug, Respekt/Höflichkeit, Beziehung zwischen Bediensteten und Gefangenen, Menschlichkeit, Anständigkeit, Unterstützung für Schutzbedürftige, Hilfe und Unterstützung
- Professionalität: Fachlichkeit des Personals, bürokratische Legitimität, Fairness, Organisation und Widerspruchsfreiheit
- Sicherheit: Kontrolle und Sicherheit, persönliche Sicherheit, Subkultur, Drogen und Ausbeutung
- Materielle Bedingungen/Ausstattung und Kontakt mit der Familie
- Wohlbefinden und Entwicklung: Persönliche Entwicklung, Autonomie, Wohlbefinden, psychischer Druck

Neben den für die Vollzugsgestaltung wesentlichen Aspekten, die die Resozialisierungschancen erhöhen, ist in den vergangenen 25-30 Jahren die Bedeutung der **Gestaltung des Übergangs** vom Vollzug in das Leben draußen für die Vermeidung von Rückfälligkeit in Forschung und Praxis in den Vordergrund gerückt. Ausgangspunkt war dabei die Erkenntnis, dass viele Rückfälle innerhalb kurzer Zeit nach der Entlassung geschehen (z. B. Jehle u. a., 2016; Tetal, 2018). Zur Situation von Personen, die nach sehr langen Haftzeiten entlassen werden, gibt es mittlerweile Literatur aus dem englischsprachigen Ausland (z. B. Appleton, 2010; Liem, 2016; Western, 2018). Liem berichtet eindrücklich die Überforderung der

¹ Die Verfasserin unternimmt zurzeit Forschung nach dieser Methode.

ehemaligen Gefangenen, mit denen sie gesprochen hat, nachdem sie aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe in den USA entlassen wurden: zu viele Menschen, zu viel Verkehr, Lärm, Farben, zu viele Entscheidungen im Alltag z. B. beim Einkaufen. Die Entlassungsvorbereitung fand bei diesen Männern allenfalls in der Anstalt statt, der Entlassungstag war der erste unmittelbare Zugang zu draußen seit Jahrzehnten. Insbesondere bei Langstrafern wirkt auch der technische Fortschritt überfordernd, und bereits der Erwerb eines Bahntickets kann zu einer kaum lösbarer Aufgabe werden. Hinzukommen Fragen nach Unterkunft, Arbeit, um ein Einkommen zu bekommen, Ausweispapieren und weiteren Dokumenten von Behörden und Anträgen bei Behörden.

Vermieden werden können diese Erfahrungen durch eine gute Entlassungsvorbereitung durch gestufte Lockerungen, Strafrestaussatzung zur Bewährung mit der Einbindung der Bewährungshilfe und der freien Straffälligenhilfe sowie Unterstützung bei der Organisation des Anfangs draußen bereits während des Vollzugs.

Anhand dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrungen der Vollzugspraxis wurden Strategien eines Übergangsmanagements entwickelt, bei denen häufig der Fokus auf Arbeitsmarktintegration liegt (s. unten; z. B. Jesse/Kramp, 2008; Matt/Hentschel, 2008; Walter/Fladausch-Rödel, 2008; Wirth, 2009 und 2020). Hierzu zählt aber auch die Unterstützung bei der Wohnungssuche, das Üben von Behördengängen bei Lockerungen sowie das Schuldenmanagement. Die Vermeidung von Betreuungslücken und ständigen Neuanfängen kann durch eine frühe Einbindung der Bewährungshilfe deutlich vor dem Termin einer eventuellen vorzeitigen Entlassung gewährleistet werden ebenso wie durch die Einbindung von freier Straffälligenhilfe mit Angeboten während des Vollzugs, die draußen weitergeführt werden können oder um zumindest Kontinuität im Hinblick auf Institution und Personen zu erreichen. Ähnliches gilt für therapeutische Maßnahmen, die nach der Entlassung weitergeführt werden sollen. Auch im Rahmen des Übergangsmanagements ist jedoch die Unterstützung bei der Pflege des Kontakts mit der Familie, die meist den sozialen Empfangsraum bietet, durch Schriftverkehr, aber vor allem Telefonanrufe und Besuche von herausragender Bedeutung.

Die Frage nach der **Änderung der Resozialisierungschancen seit der Gesetzesänderung** bzgl. der Gefangenenentlohnung und ab 2006 mit dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer impliziert, dass Gesetze in Bezug auf Resozialisierungschancen der entscheidende Faktor sind. Es ist jedoch ein wenig komplizierter. Das Bundes-Strafvollzugsgesetz von 1977 (BundesStVollzG) war relativ stabil und hat gerade im Hinblick auf die Grundlagen des Vollzugs keine Änderungen erfahren. Gleichzeitig war es recht offen formuliert, sodass es viel Raum zum Ausprobieren gab. Dieser Raum wurde auch genutzt wie z. B. die Praxisbeispiele in Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern (2008) zeigen. Allerdings stand alles

unter Finanzierungsvorbehalt, was einer Verstetigung vom „Projekt“ (finanziert z. B. aus EU-Mitteln) in ein Dauerangebot mit dauerhaft gesicherter Personalausstattung entgegengestanden haben kann. Zudem begann ab Ende der 1990er Jahre auch im Justizvollzug ein tiefgreifender Organisationentwicklungsprozess (Dünkel/Drenkhahn/Geng, 2001), der nicht nur zu Einsparungen geführt hat, sondern durch die Umgestaltung in der Organisation auch die Netzwerkarbeit im Übergangsmanagement angestoßen hat. In diesen Zeitraum fällt zudem die Rezeption des Risk-Need-Responsivity-Modells im Strafvollzug sowie durch die Gesetzesänderungen 1998/2003 das Erfordernis eines erheblichen Ausbaus der sozialtherapeutischen Einrichtungen mit der Schaffung verhältnismäßig vieler Stellen im Bereich der sozialpädagogischen und psychologischen Dienste sowie der Adaption fremder standardisierter psychotherapeutischer Gruppenbehandlungen und der Neuentwicklung solcher Programme.

In diese Phase fiel die Föderalismusreform, die den Bundesländern die Gelegenheit bot, den Ist-Zustand oder einen angestrebten Zustand im Gesetz abzubilden. Dabei gab es „Alleingänge“ von mehreren Bundesländern (darunter Bayern und Nordrhein-Westfalen, aber auch Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg und zunächst Hamburg) sowie eine Arbeitsgruppe der zehn Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, die gemeinsam einen Musterentwurf für ein Strafvollzugsgesetz entwickelten und 2011 vorlegten. Hamburg hat sich dann weitgehend dem Musterentwurf angeschlossen. Allerdings haben aus der Zehner-Gruppe einige Bundesländer ihre Gesetze umstrukturiert und Erwachsenenstrafvollzug, Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaft in einem geregelt, und zwar indem ein Aspekt für alle Vollzugsformen in einer Norm geregelt wird (Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen). Diesem Prinzip folgt auch das niedersächsische Gesetz. Im Bayerischen Gesetz ist der Erwachsenenstrafvollzug als Normalfall geregelt, Abweichungen im Jugendvollzug sind in einem eigenen Abschnitt enthalten. Baden-Württemberg hat einen Allgemeinen Teil und die verschiedenen Vollzugsformen in einem fünfteiligen Justizvollzugsgesetzbuch geregelt.

Wenn es um die im Gesetz angelegten **Resozialisierungschancen** geht, müsste man fragen, inwieweit die Gesetze die Grundsätze der oben erläuterten Resozialisierungskonzepte, die Bedeutung des Anstaltsklimas sowie das Übergangsmanagement berücksichtigen. Eine detaillierte Untersuchung auch nur der Gesetze von Bayern und Nordrhein-Westfalen würde allerdings den Rahmen dieser vorbereitenden Stellungnahme sprengen. Deshalb sollen wenige Aspekte, die Grundentscheidungen betreffen, ausreichen: die Formulierung des Vollzugsziels, die Gestaltungsgrundsätze sowie die in der Vollzugsplanung zu berücksichtigenden Maßnahmen.

Das **Vollzugsziel** wird in **Bayern** mit „Aufgaben des Vollzugs“ (Art. 2) überschrieben. Im Vergleich zum BundesStVollzG ist die Reihenfolge umgekehrt: Der Schutz der Allgemeinheit steht an erster Stelle, der eigentliche Resozialisierungsgrundsatz wird nicht als Ziel bezeichnet, sondern als Behandlungsauftrag. In Art. 3 wird die Behandlung im Vollzug umrissen und festgehalten, dass sich Art und Umfang der Behandlung an den für die Tat ursächlichen Defiziten der Gefangenen orientieren sollen. Hier wird also das RNR-Konzept aufgegriffen. Die Betonung des Schutzes der Allgemeinheit in Art. 2 wird auch durch Art. 4 (Schutz der Allgemeinheit) deutlich, der festhält, dass die Gefangenen sicher unterzubringen und sorgfältig zu beaufsichtigen sind und vollzugsöffnende sowie Behandlungsmaßnahmen sorgfältig zu prüfen sind. Das erscheint selbstverständlich, wird mit dieser Norm aber auf alle Gefangene ausgedehnt – auch diejenigen, die keine sichere Unterbringung brauchen. Eine gründliche Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen impliziert eine sehr zurückhaltende Lockerungspraxis, obwohl Lockerungen (s. oben) sehr wichtig für einen abgestuften Übergang in Freiheit sind.

Nordrhein-Westfalen² benennt das Vollzugsziel als solches, nimmt die Formulierung aus dem BundesStVollzG dazu auf und erwähnt den Schutz der Allgemeinheit an dieser Stelle nicht. Sicherheit wird erst in § 6 ausdrücklich erläutert, und zwar sehr differenziert: Es werden als Adressat:innen der Sicherheit nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch das Personal einschließlich der Externen sowie die Gefangenen genannt. Sicherheit soll ausdrücklich auch durch soziale und behandlungsfördernde Strukturen erreicht werden. Hier findet sich zudem die Forderung nach Förderung eines gewaltfreien Klimas und Schutz der Gefangenen vor Übergriffen. Es werden also Aspekte eines guten sozialen Klimas aufgegriffen. Vorher wird in § 3 erläutert, was unter Behandlungsvollzug verstanden soll. Die Formulierungen weisen hier nicht ausdrücklich auf Defizite hin, sondern es sollen die Fähigkeiten – also auch Stärken – und die Entwicklung der einzelnen Gefangenen berücksichtigt werden.

Die Regelung der **Gestaltungsgrundsätze** in Art. 5 StVollzG BY ist identisch in Formulierung und Reihung mit § 3 BundesStVollzG (Angleichungsgrundsatz, Gegensteuerungsgrundsatz, Eingliederungsgrundsatz). Man könnte die Reihung als Prioritätenliste verstehen, sodass die Entlassungsvorbereitung gegenüber der Angleichung und Gegensteuerung zurücktreten könnte.

In Nordrhein-Westfalen sind die Gestaltungsgrundsätze in § 2 geregelt. Die traditionellen Vollzugsgrundsätze sind in Abs. 1 zusammengefasst, auch hier steht die Angleichung an erster Stelle, allerdings gefolgt von der Eingliederung. Außerdem wird eine Differenzierung

² Hinweis nach der mündlichen Verhandlung: Hier wurde die Fassung des StVollzG NRW von 2015 zugrunde gelegt, die zur Zeit der Erhebung der Verfassungsbeschwerde aus Nordrhein-Westfalen galt. Am 28.4.2022 trat eine neue Fassung des Gesetzes in Kraft, in der die hier angesprochenen Normen (§§ 1, 2, 6, 10) geändert wurden. Der Hinweis, dass der Vollzug auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient, wurde von § 6 in § 1 geschoben. In § 2 wurden familiäre und soziale Beziehungen als zur berücksichtigen Aspekte aufgenommen. In § 10 wurde festgehalten, dass der Vollzugsplan die entsprechenden Angaben „je nach Stand des Vollzuges“ enthalten soll und ein ausdrücklicher Bezug zur Kurzdiagnostik in § 9 hergestellt.

und Individualisierung nach Lebenssituation und Bedürfnissen ausgehend von persönlichen Merkmalen gefordert. Diese Merkmale sind Geschlecht, Alter, Zuwanderungshintergrund, Religion, Behinderung und sexuelle Identität (gemeint sind damit sowohl sexuelle Orientierung als auch Geschlechtsidentität). Außerdem wird die Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen und die Ausrichtung am Resozialisierungsziel gefordert. Diese Norm ist im Vergleich zum BundesStVollzG und also auch zur bayerischen moderner, allerdings gibt es in anderen Bundesländern auch noch umfangreichere solcher Programmnormen (z.B. in Schleswig-Holstein mit einem ausdrücklichen Diskriminierungsgebot, dem Postulat der familienbezogenen Vollzugsgestaltung und der Betonung der Einbeziehung der Zivilgesellschaft).

Sowohl Bayern als auch Nordrhein-Westfalen haben in ihren Gesetzen Normen zur „**Opferbezogenen Vollzugsgestaltung**“ (Art. 5a BY, § 7 NW). Diese Normen, die es ähnlich auch in anderen Bundesländern gibt, sind zwiespältig, da sie einerseits mit dem Hinweis auf die Berücksichtigung von Opferbelangen bei vollzuglichen Entscheidungen weitere Einschränkungsmöglichkeiten eröffnen, andererseits geben sie Raum für Restorative Justice-Maßnahmen (Täter-Opfer-Ausgleich, Familiengruppenkonferenzen und ähnliches), was für den Vollzug in Deutschland ein Gewinn ist. Anders als Bayern weist Nordrhein-Westfalen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass „Maßnahmen des Opferschutzes und des Tausgleichs [...] mit dem Ziel der Eingliederung der Gefangenen in Einklang zu bringen [sind]“. In Nordrhein-Westfalen sollen Möglichkeiten für Opfer also ausdrücklich nicht Möglichkeiten für Gefangene einschränken.

Im BundesStVollzG gab es in § 7 eine Liste mit den notwendigen Angaben im **Vollzugsplan**. Das waren:

1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt,
3. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
4. den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung,
5. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
6. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
7. Lockerungen des Vollzuges und
8. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

Bayern hat auf die Aufnahme einer solchen Liste in die Norm zur Vollzugsplanung verzichtet. In der entsprechenden Norm, Art. 9, wird auf Art. 8 zur Behandlungsuntersuchung verwiesen, der wie § 6 BundesStVollzG eher vage Hinweise enthält.

Nordrhein-Westfalen hat einen Weg gewählt, den auch viele andere Bundesländer beschritten haben und die alte Liste deutlich erweitert. Nach § 10 Abs. 1 enthält der Vollzugsplan „regelmäßig“ Angaben zu (kursiv Abweichungen zu § 7 BundesStVollzG):

1. dem festgestellten Förder- und Behandlungsbedarf,
2. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
3. *Sicherungshinweise*,
4. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere in Wohn- oder Behandlungsgruppen oder in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. *Teilnahme an therapeutischen Behandlungs- oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen*,
6. Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung sowie arbeitstherapeutischer Förderung,
7. Art und Umfang der Zuweisung von Arbeit,
8. *Gestaltung der Freizeit und des Sports*,
9. vollzugsöffnende Maßnahmen,
10. *Maßnahmen zur Pflege der familiären Kontakte und zur Gestaltung der Außenkontakte*,
11. *ehrenamtliche Betreuung*,
12. *opferbezogene Behandlungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen*,
13. *Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder gefährdeten Dritten*,
14. *Schuldnerberatung und Schuldenregulierung*,
15. *Maßnahmen zur Haftverkürzung*,
16. *Suchtberatung*,
17. *voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt*,
18. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, sonstige Maßnahmen der sozialen Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung und der Nachsorge sowie frühzeitige Vorlagefristen,
19. *Empfehlungen zur Wahrnehmung von Angeboten und Leistungen Dritter zur Sicherung der Eingliederung nach der Entlassung und*
20. Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans (entspricht § 7 Abs. 2 BundesStvollzG).

Hier werden also Maßnahmen aufgenommen, die im Zusammenhang mit den Resozialisierungskonzepten und dem Übergangsmanagement, aber auch beim sozialen Klima als bedeutsam für die Resozialisierung identifiziert wurden und in dieser Ausführlichkeit noch nicht im BundesStVollzG aufgeführt waren.

Es zeigt sich also, dass zwischen dem bayerischen und dem nordrhein-westfälischen Gesetz bereits in den Programmnormen große Unterschiede bestehen. Das muss nicht notwendig zu großen Unterschieden in der Vollzugspraxis führen, denn die Praxis hängt von der Ausstattung der einzelnen Anstalten und der Anwendung der Normen vor Ort ab. Trotzdem zeigen diese Normen, dass das bayerische Gesetz stärker an Sicherheit für die Allgemeinheit orientiert ist und neuere Erkenntnisse aus der Forschung z. B. zur Behandlung und zum Anstaltsklima nicht gesehen oder nicht für so wichtig befunden wurden, als dass sie im Gesetzestext anklingen

müssten. Gerade die Formulierung der notwendigen Angaben im Vollzugsplan in einer detaillierten Liste hat zudem den Vorteil, dass bei der Frage der Finanzierung konkrete Maßnahmen genannt werden können, die im Gesetz vorgesehen sind und damit auch vorgehalten werden müssen.

Dennoch sind die Gesetze keine **Resozialisierungskonzepte**. Derartige Gesamtkonzepte sind in der Regel nicht expliziert, sondern deuten sich in dem Gesamt der Regeln zum Vollzug und zur ambulanten Straffälligenhilfe sowie weiterer Maßnahmen wie z. B. Modellprojekte an.

Die grundsätzlichen **Herausforderungen** für den Resozialisierungsvollzug wie Finanzierung und Personalgewinnung bestehen unverändert fort. Eine neue Herausforderung hinsichtlich der Finanzierung ist es, trotz der über lange Zeit zurückgehenden Gefangenzahlen die Personalstellen zu halten, um den Betreuungsschlüssel, aber auch die Arbeitsbedingungen für das Personal zu verbessern. Die Deliktsstruktur, die mit bestimmten Behandlungsbedarfen korrelieren könnte, hat sich in den vergangenen 20 Jahren kaum verändert, der Anteil der wegen Diebstahls Verurteilten ist leicht zurückgegangen, während die Anteile der wegen Betrugs und Körperverletzung Verurteilten etwas zugenommen haben. Inwieweit sich der Anteil von Gefangenen mit psychotherapeutischem Behandlungsbedarf und Suchtproblemen verändert hat, lässt sich mangels Längsschnittdaten leider nicht sagen. Eine Herausforderung könnte in der gestiegenen Bedeutung von und Änderungen des Zugangs zu Bildung liegen. Um heute in der Gesellschaft außerhalb des Vollzugs zurechtzukommen, reichen Lesen, Schreiben und Rechnen nicht aus, da viele Informationen nur noch digital vorhanden sind. Hier sind also Fertigkeiten zumindest als informierte:r Anwender:in erforderlich. Das gilt auch für viele Ausbildungen (z.B. Schweißer).

2. Gefangenenarbeit

Da im Straf- und Jugendvollzug in den meisten Bundesländern (§ 47 Abs. 1 JVollzGB III BW; **Art. 43 StVollzG BY**; § 24 Abs. 1 StVollzG BE; § 22 Abs. 1 StVollzG HB, ebenso MV; § 38 Abs. 1 StVollzG HH; § 27 Abs. 2 HE; § 38 Abs. 1 JVollzG ND; **§ 29 Abs. 1 StVollzG NW**; § 29 Abs. 2 JVollzGB ST; § 35 Abs. 1 StVollzG SH; § 29 Abs. 1 JVollzGB TH) eine Verpflichtung zur Arbeit besteht, die auf Arbeitstherapie und Arbeitstraining sowie berufliche und schulische Bildung ausgedehnt ist, handelt es sich um die größte **Behandlungsmaßnahme** im Vollzug. Sie erfasst die meisten Gefangenen und nimmt ein umfangreiches Zeitkontingent in Anspruch, das so bei anderen Behandlungsmaßnahmen wie z. B. psychotherapeutischen oder sozialpädagogischen Angeboten auch nicht sinnvoll wäre. Zum einen kann man zwar acht Stunden am Tag arbeiten oder mit Lernaktivitäten verbringen (je nach Arbeit), achtstündige Therapie-

sitzungen sind jedoch nicht sinnvoll. Zum anderen wäre für so umfangreiche Therapiemaßnahmen auch nicht ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden, und es ist auch nicht anzunehmen, dass alle Gefangenen eine solche Behandlung brauchen, um in Zukunft ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen.

Die meisten Gefangenen haben jedoch in der Vergangenheit Probleme im Bereich Schule und Arbeit gehabt (s. auch Frage 1: acht Risikofaktoren beim RNR-Modell). Dazu gehören Erfahrungen in der Schule, bei denen den Betroffenen immer wieder vermittelt wurde, dass sie nichts können und stören, ähnliche Erfahrungen und Streitigkeiten bei der Arbeit, aber auch Probleme mit der Selbstdisziplin und dem Durchhalten (rechtzeitig aufstehen, wirklich zur Arbeit oder zur Schule gehen, mit Kritik konstruktiv umgehen und Neues lernen, Belohnungsaufschub). Es wird angenommen, dass 8-12% der Gefangenen funktionale Analphabet:innen sind.

Im Bereich Arbeit und Qualifizierung können viele von diesen Erfahrungen und Problemen angegangen werden. Zunächst einmal strukturieren diese Aktivitäten den Tag (auch wenn man im Vollzug nicht selbständig aufstehen muss, sondern geweckt wird) und wirken damit Langeweile entgegen. Da mit Arbeitstherapie, Arbeitstraining und Arbeit ein Angebot mit abgestuften Anforderungen zur Verfügung steht, ist die Gefahr gering, dass Gefangene bei der Arbeit systematisch über ihre Grenzen gebracht werden und erneut vor allem die Erfahrung machen, dass sie etwas nicht können. Außerdem wird standardmäßig ein Testverfahren, der hamet-Test (handwerklich-motorischer Eignungstest; <https://hamet.diakonie-stetten.de/diagnostik-mit-hamet.html>) eingesetzt, mit dem individuelle Fähigkeiten und Potenziale untersucht werden. Auch die Bildungsangebote sind breit gefächert. Hier reicht die Spanne von Grundbildungsangeboten wie Alphabetisierungskursen über Schulkurse zum Erwerb eines Mittleren Schulabschlusses oder der Allgemeinen Hochschulreife bis zur Möglichkeit eines Fernstudiums.

Arbeit und Ausbildung finden in der Gruppe statt, sodass soziale Fertigkeiten zur Lösung von Konflikten und Aushandlung von Kompromissen in einem Umfeld geübt werden, das einer Arbeitsstätte draußen recht nahekommt. Wie oben (Frage 1, GLM) bereits angedeutet, können Arbeit und Bildungsangebote zudem positive Erfahrungen im Hinblick auf weitere menschliche Grundbedürfnisse liefern: Erfolgserlebnisse können das Gefühl vermitteln, dass man etwas wirklich beherrscht. Jedenfalls bei handwerklichen Tätigkeiten wie z. B. Tischlerei ist auch Kreativität gefordert, dasselbe gilt für viele Tätigkeiten in der Arbeitstherapie. Bildungsmaßnahmen erweitern das Wissen und können darüber hinaus auch zur Selbstreflexion anregen (Drenkhahn, 2020).

Neben diesen unmittelbaren möglichen Wirkungen kommt der Gewinn für die Zukunft hinzu, wenn durch Arbeit und Bildung die Chancen verbessert werden, nach der Entlassung eine legale Beschäftigung zu finden, die einen ernährt und im besten Fall Spaß macht. Außerdem

wird mit dem Arbeitslohn das Übergangsgeld angespart, dass die Chancen beim Übergang vom Vollzug in die Gesellschaft draußen verbessert.

Voraussetzung für diese positiven Wirkungen sind Arbeits- und Bildungsangebote, die Kenntnisse vermitteln, die auch tatsächlich draußen relevant sind, die bei der Ausführung sinnvoll erscheinen z.B. im Sinne von wirtschaftlicher Ergiebigkeit und bei denen es eine Auswahl gibt, die zumindest in begrenztem Maß die Ausübung von Autonomie zulässt (s. Frage 1, GLM). Diese Kriterien werden im Übergangsmangement in einigen Bundesländern in strukturierten Programmen zur Integration von Entlassenen in den Arbeitsmarkt adressiert, unter anderem und schon seit vielen Jahren in Nordrhein-Westfalen (dazu z.B. Wirth 2009; 2020, s. Frage 1, Übergangsmangement). Ausgangspunkt im Vollzug ist dafür eine möglichst passgenaue berufliche Ausbildung.

Insgesamt scheinen in den **vergangenen Jahren** die Zahlen für die schulische und berufliche Qualifizierung, für Arbeitstherapie und Arbeitstraining sowie für Sprachkurse zu steigen. Insofern lässt sich festhalten, dass seit 2001 wohl der Anteil an qualifizierenden Maßnahmen zugenommen hat. Belegt werden müsste dies aber durch Verlaufsdaten der Bundesländer, die zwar Daten zur Beschäftigung sammeln, diese Daten aber nicht frei zugänglich machen. Die Daten in Tabelle 1 wurde dem DBH-Fachverband aus einem Landesministerium für dieses Verfahren überlassen. 2020 hatten danach knapp 60% der Straf- und Untersuchungsgefangenen eine **Beschäftigung mit Quoten der Bundesländer** zwischen 46% in Sachsen-Anhalt und 69% in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Bayern lag mit 56% im Mittelfeld, und Nordrhein-Westfalen mit 62% im oberen Mittelfeld. Diese Werte sollten als Näherungen verstanden, denn hier werden auch Gefangene als „beschäftigt“ erfasst, die grundsätzlich für Arbeit vorgesehen sind, aber nicht durchgehend arbeiten, sondern nur nach Auftragslage. Dies betrifft insbesondere den Bereich Stückarbeit (z.B. Verpackungen, Zusammenbau von Produkten).

Insgesamt entfällt nach wie vor ein mit ca. 1/3 hoher Anteil der Beschäftigung auf die Haus- und Wirtschaftsbetriebe sowie Hilfstätigkeiten in der Anstalt. Aber auch in diesen Feldern wie z. B. in der Küche werden Ausbildungen angeboten, wenn sich die Arbeit nicht darin erschöpft, Essen von einem Catering-Unternehmen aufzuwärmen und zu portionieren. Der Anteil von schulischer und beruflicher Bildung liegt bei ca. 20%, der Anteil von Arbeitstherapie bei 3,6%. D.h., dass insgesamt knapp 38% der Gefangenen einer Arbeit in einem Eigen- oder Unternehmerbetrieb nachgehen, für die sie keinen Ausbildungsnachweis erhalten.

Tabelle 1: Beschäftigungsquote nach Ländern 2020 (Gefangene einschl. U-Haft)

Länder	Durchschnittsbelegung	Gesamtbeschäftigte	Gesamtbeschäftigte in %	Arbeitszeit je Beschäftigungsverhältnis und je Arbeitstag (in Minuten)	a) Eigenbetriebe	b) Unternehmerbetriebe	c) Freies Beschäftigungsverhältnis/Selbstbeschäftigung	d) Hausbetriebe/Hilfstätigkeiten/Wirtschaftsbetriebe	e) schulische/berufliche Bildung	f) Arbeitstherapie/arbeitstherapeutische Maßnahmen	g) Sonstiges
BW	6.609	4.156	62,88	322,00	14,55	33,41	5,44	29,44	13,59	2,63	0,94
BY	10.108	5.699	56,38	316,00	17,03	33,53	0,35	38,75	8,19	2,05	0,00
BE	3.247	2.239	68,96	372,00	24,83	9,60	13,90	19,60	21,78	2,99	7,30
BB	1.128	733	65,00	406,00	15,80	7,00	2,20	41,60	27,40	3,70	3,30
HB	586	386	65,87	328,51	7,84	12,48	18,61	37,68	11,84	10,84	0,71
HH	1.829	990	54,13	372,69	55,49	0,00	10,40	11,18	22,26	0,00	0,67
HE	4.220	2.120	50,24	359,00	10,05	20,33	2,03	41,88	20,24	5,47	0,00
MV	944	654	69,28	317,00	7,34	3,67	3,06	45,41	31,04	7,65	1,83
NI	4.356	3.023	69,39	346,00	7,97	37,23	4,72	21,17	26,16	2,75	0,00
NW	13.477	8.436	62,59	383,93	17,33	13,88	6,95	35,17	21,77	4,90	0,00
RP	2.919	1.528	52,35		15,63	15,39	6,19	38,67	15,29	3,61	5,22
SL	737	381	51,76	374,45	8,24	38,52	4,28	36,51	10,29	2,16	0,00
SN	3.011	1.609	53,44	361,00	19,70	9,90	2,30	29,30	35,60	3,20	0,00
ST	1.604	742	46,26	364,00	11,05	13,07	1,08	40,57	29,51	4,72	0,00
SH	1.103	735	66,63	366,93	14,52	4,99	6,00	38,33	32,30	3,85	0,00
TH	1.440	846	58,75	340,00	15,13	11,58	0,71	28,37	38,77	4,49	0,95
Gesamt	57.318	34.277	59,80	355,30	16,61	20,82	5,09	32,81	20,06	3,62	0,98

Welche konkreten **Arbeiten und Ausbildungen** der Vollzug anbietet, ist für Außenstehende nur schwer nachzuvollziehen. Manche Anstalten haben dazu Informationen auf ihren Internetseiten – soweit so etwas vorhanden ist und gepflegt wird. In einer Untersuchung 2007-2009 unter anderem in sechs JVAen in Deutschland (Stichprobengröße N = 98) zur Situation von männlichen Gefangenen mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren nahmen gut 20% der befragten Gefangenen an einer beruflichen oder schulischen Bildungsmaßnahme teil, fast 40% hatten bereits eine solche Maßnahme abgeschlossen. Die Berufsbildung umfasste (modularisierte) Ausbildungen oder Weiterbildungen im Garten- und Landschaftsbau, in der Gebäudereinigung und in der Metallbearbeitung (z.B. Schweißer oder Schlosser). Einer Arbeit einschließlich Berufsausbildung gingen über 60% nach, angegeben wurden hier Arbeiten in der Holzbearbeitung (z.B. Tischlerei), Schneiderei, Druckerei und Lagerarbeiten (Drenkhahn, 2009).

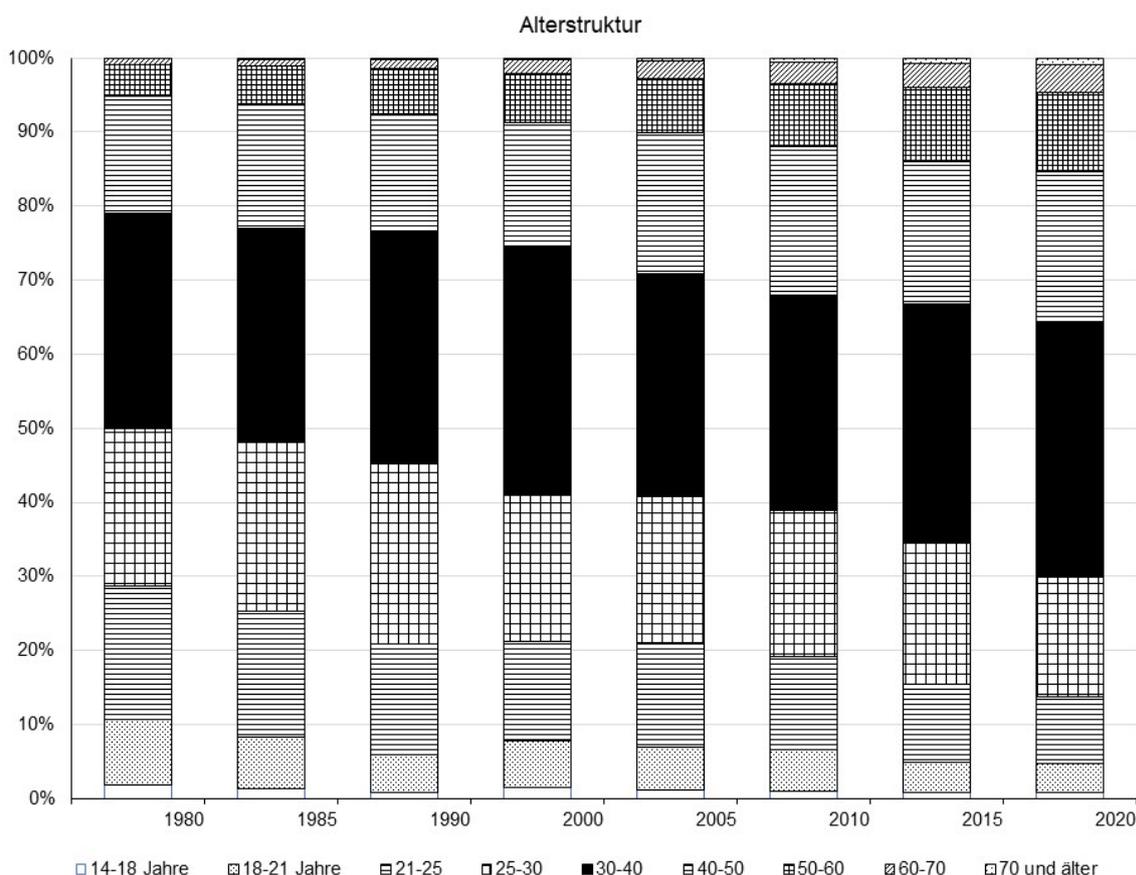
Viele dieser Arbeiten und Ausbildungen werden auch heute noch angeboten. Eine weitere typische Arbeit ist die Buchbinderei. Gerade in den Bereichen Möbeltischlerei und Buchbinderei, aber auch in der Schneiderei (Roben) wird sehr viel für Behörden bzw. die Justiz produziert. Die öffentliche Hand profitiert hier also auch wirtschaftlich von Gefangenenarbeit, weil Güter und Dienstleistungen dort nicht zu Marktpreisen hergestellt werden. Hier zeigt sich auch die Konkurrenzsituation der Eigen- und Unternehmerbetriebe mit privatwirtschaftlichen Unternehmen, die unter Einhaltung des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts wirtschaften müssen. Diese Unternehmen auf dem freien Markt, also Schneidereien, Buchbindereien und auch Möbeltischlereien müssen ohne diese umfangreichen und dauernd wiederkehrenden Aufträge, die eine Art Grundversorgung bieten könnten, auskommen. Das gilt aber auch für Bereiche der Stücklohnarbeit, also häufig Verpackungsarbeiten, für die es eine besondere Saison gibt, nämlich das Weihnachtsgeschäft. Verpackungsunternehmen, die nicht von Gefangenenarbeit profitieren, stehen hier vor dem Problem, dass sie keine Mitarbeitenden auf Werkvertragsbasis einsetzen dürfen (Scheinselbstständigkeit), um solche Produktionsspitzen aufzufangen, sondern sozialversicherungspflichtige Arbeitsverträge abschließen müssen, während Verpackungsunternehmen, die Gefangene einsetzen, diesen Restriktionen nicht unterworfen und auch nicht an das Mindestlohngesetz gebunden sind.

Außerdem besteht eine Konkurrenzsituation zu Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Zur Situation im Hinblick auf Konkurrenz in den beschwerdegegnerischen Bundesländern liegen uns leider keine Erkenntnisse vor.

Im Frauenvollzug ist das Arbeitsangebot teilweise stark auf „typisch weibliche“ Berufe begrenzt wie z. B. Friseurin, Näherin oder Kosmetikerin – beides unter den Bedingungen des Arbeitsmarktes draußen mit relativ geringer Entlohnung.

Inwieweit sich in den vergangenen 20 Jahren die **Zusammensetzung der Gefangenen** so verändert hat, dass es Einfluss auf die Befähigung zur Arbeit hat, lässt sich für Außenstehende nicht seriös beantworten. Hier wären zunächst einmal Merkmale aus der Bildungs- und Arbeitsbiographie bedeutsam, die vielleicht von den Bundesländern erhoben und als Verlaufsdaten zur Verfügung gestellt werden könnten. In der wissenschaftlichen Befassung mit persönlichen Merkmalen von Gefangenen gibt es jedoch nur Momentaufnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt, die sich üblicherweise auch nicht auf die Arbeitsfähigkeit beziehen. Weitere Merkmale, die indirekt Aufschluss auf die Arbeitsfähigkeit geben, sind Gesundheitsdaten zu Behinderungen, chronischen Krankheiten sowie zu Suchtmittelabhängigkeiten mit starken körperlichen Auswirkungen. Auch hierzu gibt es keine Verlaufsdaten. Zudem spielt das Alter der Gefangenen eine Rolle (Abb. 1).

Abbildung 1: Altersstruktur im Strafvollzug in der alten BRD (bis 1990) und Deutschland insgesamt (ab 2000).



Dazu lässt sich anhand der Daten aus der Strafvollzugsstatistik festhalten, dass die in den vergangenen 40 Jahren die Anteile der höheren Altersgruppen ab 40 Jahre im Vollzug zugenommen haben von ca. 21% 1980 auf ca. 35% im Jahr 2020. In dieser älteren Gruppe ist zudem der Anteil der über 60-jährigen deutlich angestiegen von knapp 1% auf 4,5%. Damit ist der Anteil der Gefangenen, die nach Erreichen des Renteneintrittsalters nicht mehr zur Arbeit

verpflichtet sind, deutlich gewachsen, aber auch der Anteil von Gefangenen, deren Leistungsfähigkeit bei körperlich anstrengenden Arbeiten abnimmt.

Im Hinblick auf die **Produktivität** der Gefangenenarbeit stellt sich zunächst einmal die Frage, was damit überhaupt gemeint ist – denn der Begriff wird in der Debatte typischerweise nicht näher erläutert. Uns ist keine Untersuchung oder ähnliches bekannt, die die Produktivität von gefangenen Arbeitskräften mit der einer vergleichbaren Gruppe (z. B. hinsichtlich Ausbildungsstand, gesundheitlicher Verfassung, Alter, Geschlecht) von Arbeitskräften in Freiheit untersucht. Es liegt leider relativ nahe zu behaupten, dass Gefangene insgesamt weniger produktiv sind als Arbeitnehmer:innen draußen, weil viele Gefangene Suchtmittelabhängigkeiten aufweisen, die sich tatsächlich negativ auf ihre Arbeitsleistung auswirken. Viele haben zudem keine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung. Allerdings gibt es auch draußen viele Menschen mit einer lückenhaften Bildungsbiographie und solche, die im Übermaß Alkohol konsumieren oder alkoholsüchtig sind oder regelmäßig illegale Betäubungsmittel konsumieren.

Hinzukommt, dass es einen Zusammenhang zwischen eigener Investition in Bildung, individueller Produktivität und individuellem Lohn gibt. Die Humankapitaltheorie geht davon aus, dass Menschen sich im Sinne einer rationalen Wahl für bestimmte Bildungsmaßnahmen entscheiden, in dem sie die eingesetzten Kosten an Zeit, Mühe und eventuell Geld abwägen gegen den Nutzen im Sinne einer monetären Entlohnung und nichtmonetären Nutzens. Ausgangspunkt ist dabei, dass die Entlohnung sich tatsächlich nach der Produktivität richtet (Überblick bei Hummelsheim/Timmermann, 2009). Die Höhe der Entlohnung enthält dann auch eine Information darüber, wie wertvoll der Arbeitgeber die Arbeit ansieht. Bei der Gefangenenarbeit wird allen Gefangenen durch den Lohn deutlich gemacht, dass ihre Arbeit nicht als wertvoll und als produktiv eingeschätzt wird und dass auch größere Mühe, mehr Aufmerksamkeit und Lerneifer oder sogar eine Bildungsmaßnahme diese Einschätzung nicht entscheidend verändern. Erkennbar ist dies am Stundenlohn, der 2022 zwischen 1,37 € in Vergütungsstufe I (75% der Eckvergütung) und 2,30 € in Vergütungsstufe V (125%) liegt. Als Vergleich mag der Mindestlohn dienen, der zurzeit 9,82 € pro Stunde beträgt und in dieser Legislaturperiode auf 12 € angehoben werden soll. Für Gefangene, die im Vollzug arbeiten, lohnen sich Anstrengungen und Fleiß also nicht. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die geringe Entlohnung negativ auf die Produktivität von Gefangenen bei der Arbeit auswirkt.

Über konkrete Fälle von **Abwanderung von Unternehmerbetrieben** ist uns nichts bekannt. Es ist jedoch schwierig, Unternehmen für Arbeit im Vollzug zu gewinnen. Neben den auch sonst erforderlichen Investitionen in Arbeitsgeräte und ähnliches kommen die Sicherheitsanfordernisse der Anstalt hinzu, durch die die Zufuhr und der Abtransport von Material und

Waren verzögert wird. Es ist auch nichts über die Bereitschaft von Mitarbeitenden privatwirtschaftlicher Unternehmen zur Arbeit im Justizvollzug mit Gefangenen bekannt. Die Investition muss als lohnend erscheinen bzw. sich lohnen, damit ein Betrieb in den Vollzug geht und dort dauerhaft Arbeit anbietet. Es erscheint möglich, dass Unternehmen abwandern würden, wenn sie allein die höhere Entlohnung aufbringen müssten. Für eine genauere Antwort müssten allerdings Verträge zwischen Unternehmen und Vollzug sowie die Kostenkalkulationen offengelegt werden.

In der Debatte um die Landesgesetze zum Strafvollzug wurde angenommen, dass die Bereitschaft von Gefangenen, an Arbeit und Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, abnehmen würde, wenn man die **Arbeitspflicht aufheben** würde. Außerdem wurde mit einem Verweis auf den Angleichungsgrundsatz auf die Verpflichtung von ALG II-Empfänger:innen verwiesen, sich irgendeine Arbeit zu suchen. Diese Argumentation dürfte angesichts der Regel 5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Rec(2006)2-rev of the Committee of Ministers to member States on the European Prison Rules), wonach das Leben im Vollzug soweit wie möglich an die **positiven** Aspekte des Lebens draußen angepasst werden soll, verfassungsrechtlich nicht haltbar sein (BVerfGE 116, 69 Rn. 63), denn der Druck, der auf ALG II-Bezieher:innen ausgeübt wird, ist kein positiver Aspekt des Lebens in Freiheit.

Nun gibt es schon seit einigen Jahren in Brandenburg (§ 30 Abs. 1 JVollzG BB: „Den Gefangenen soll Arbeit angeboten und ihnen auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung zugewiesen werden...“), Rheinland-Pfalz (§ 29 Abs. 1 JVollzG RP: „Den Gefangenen soll auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung Arbeit zugewiesen werden.“), dem Saarland (§ 22 Abs. 1 StVollzG SL: „Die Gefangenen sind anzuhalten, eine ihnen zugewiesene Arbeit, die ihren körperlichen Fähigkeiten entspricht, auszuüben.“) und Sachsen (§ 22 Abs. 1: „Den Gefangenen soll nach Möglichkeit ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit übertragen werden, ...“) keine Arbeitspflicht mehr und auch keine verdeckte Sanktion für Nicht-Arbeitende wie z. B. die Erhebung eines Haftkostenbeitrags bei Ablehnung einer zumutbaren Arbeit. Aus Tabelle 1 ist ersichtlich, dass Brandenburg mit einer Beschäftigungsquote von 65% 2020 zur Spitzengruppe gehörte und die längsten Arbeitstage hatte. In Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Sachsen lag die Beschäftigungsquote jeweils über 50% und damit im unteren Mittelfeld der 16 Bundesländer. Da uns keine Daten über einen längeren Zeitraum vorliegen, können wir nichts zu einem Verlust von Arbeitsplätzen oder einem Rückgang der Beschäftigungsquote aufgrund der Abschaffung der Arbeitspflicht sagen. Das Beispiel Brandenburg spricht jedoch dafür, dass das Festhalten an der Arbeitspflicht nicht der entscheidende Faktor ist (siehe dazu auch Marisken, 2018).

3. Einfluss der Vergütung auf die Resozialisierung

Ebenso wie zum genauen Einfluss der Arbeit – im Sinne von messbaren Unterschieden – gibt es keine empirischen Erkenntnisse zum Einfluss der Vergütung auf die Resozialisierung. Allerdings ist zu diesem Aspekt auch nicht verwunderlich, dass diese Frage noch nie gestellt wurde, da Pflichtarbeit mit einer allenfalls geringen Vergütung seit dem Aufkommen des modernen Gefängnisses im 16. Jahrhundert der Normalfall ist und diese Geringfügigkeit praktisch nie besonders laut in Frage gestellt wurde.

Trotzdem ist es natürlich plausibel, dass neben der Art der Arbeit und den Arbeitsbedingungen auch die Vergütung eine Rolle dafür spielt, ob ein Gefangener oder eine Gefangene diese Art der Tagesgestaltung als erstrebenswert ansieht. Unmittelbar geht es darum, dass Gefangene ihre persönlichen Bedürfnisse im Vollzug mit der Vergütung erfüllen können. Das scheint der Fall zu sein. Es geht dann aber auch darum, ob weiteren Verpflichtungen wie Schuldentilgung (z. B. Gerichtskosten, Schadenersatz und Schmerzensgeld für eventuelle Opfer) und Unterhalt für Familienangehörige und insb. Kinder erfüllt werden können. Dieser Aspekt, der zur sozialen Verantwortung der Gefangenen gehört, kann mit den aktuellen Bezügen nicht zufriedenstellend abgedeckt werden. Insb. im Hinblick auf Unterhalt für die Familie kann das aber sehr wohl Einfluss auf die Resozialisierungschancen haben, denn nach der Entlassung ist die Familie typischerweise der erste Anlaufpunkt und eine wesentliche Unterstützung – wenn diese Beziehungen belastet sind, wird sich dies auf die Bereitschaft zur Unterstützung auswirken (siehe dazu auch Boll/Röhner, 2017).

Vor allem bei Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen wirkt sich außerdem negativ aus, dass keine Beiträge zur Rentenversicherung bezahlt werden, die angesichts des geringen Entgelts jedoch auch nur zu einer sehr niedrigen Rente führen würden. Auf der Seite der ehemaligen Gefangenen wird dann Altersarmut sehr wahrscheinlich, was auf der anderen Seite durch die Solidargemeinschaft aufgefangen werden muss, obwohl diese Personen regelmäßig gearbeitet haben. Boll/Röhner (2017) weisen zudem darauf hin, dass die Nichtberücksichtigung der Gefangenenarbeit bei der gesetzlichen Rente auch zu geringerer Hinterbliebenenversorgung im Falle des Todes eines gefangenen Elternteils führt und Auswirkungen auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Von den finanziellen Wirkungen und der – mangelnden – Wertschätzung abgesehen, stellt sich hier außerdem die Gerechtigkeitsfrage, und zwar vor allem bei Arbeit in Unternehmerbetrieben. Dabei handelt sich üblicherweise nicht um gemeinnützige Einrichtungen, sondern zum Teil um Global Player der Marktwirtschaft, die Gefangenenarbeit nicht aus Gutherzigkeit anbieten, sondern weil es für sie einen finanziellen Vorteil bedeutet. Leider ist für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar, wie dabei kalkuliert wird, denn die Verträge werden geheim

gehalten. Aber einer der Vorteile dürfte die geringe Vergütung sein, ein anderer die Möglichkeit, arbeitsrechtliche Vorschriften wie das Verbot der Scheinselbstständigkeit (Saisonarbeit) zu umgehen. Gefangene wissen dies.

Der wesentliche Unterschied zwischen der monetären und der nichtmonetären Vergütung ist, dass man die monetäre Vergütung aufs Konto bekommt und sofort sieht, während die Freistellungstage, gerade wenn sie am Ende auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden sollen, zunächst einmal eine sehr abstrakte Entlohnung sind. Erfahrungsgemäß sind Gefangene jedoch später froh, wenn der Entlassungstermin vorgezogen werden kann. Allerdings löst die nichtmonetäre Entlohnung keine finanziellen Probleme.

Ein praktisches Problem mit der Anrechnung von Freistellungstagen auf den Entlassungszeitpunkt scheint es bei der vorzeitigen Entlassung zu geben. Es scheint viele Strafvollstreckungskammer zu geben, die sehr knapp vor dem Termin, der im Beschluss festgesetzt wird, entscheiden, sodass die Freistellungstage tatsächlich gar nicht mehr genommen werden können. Das konterkariert den Sinn der Good-time-Regelung.

4. Verwendung der Gefangenenvergütung

Wie die Gefangenen die Arbeitsentlohnung nutzen können, ergibt sich zunächst einmal aus dem Gesetz: Üblicherweise werden zunächst 3/7 auf das Hausgeldkonto eingezahlt und 4/7 auf das Konto für das Überbrückungs- bzw. Eingliederungsgeld, bis eine bestimmte Summe erreicht ist. In den Bundesländern, in denen keine Arbeitspflicht besteht, besteht für erwachsene Strafgefangene keine Pflicht zum Ansparen von Überbrückungs- bzw. Eingliederungsgeld. Für Baden-Württemberg berichtet einer unserer Mitgliedsverbände für 2021 ein Mindestüberbrückungsgeld von 2.131,50 €. Es dürfte also für die meisten Gefangenen länger als ein Jahr dauern, bis sie das Überbrückungsgeld aus ihrer Entlohnung angespart haben und dann die nach Abzug des Hausgeldes verbleibende Summe, die zum Eigengeld zählt, für weitere finanzielle Verpflichtungen verwenden können. Bis dahin können solche Verpflichtungen nur aus dem Eigengeld bedient werden, das Gefangene in den Vollzug mitbringen oder während des Vollzugs z.B. von Verwandten bekommen.

5. Freistellungstage

Die Gefangenen nutzen die Freistellungstage, um im Vollzug frei zu haben, also als eine Art Erholungsurlaub. Auch die Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt wird positiv gesehen. Hier sei allerdings nochmal auf das Problem hingewiesen, dass Strafvollstreckungskammern zum Teil so kurzfristig über vorzeitige Entlassungen entscheiden, dass die Freistellungstage nicht mehr angerechnet, sondern ausgezahlt werden müssen. Die Auszahlung erfolgt nicht auf ein Gefangenenkonto, allenfalls kann der Vollzug noch eine Aufrechnung mit einer Forderung erklären. Die Ausgleichsentschädigung beträgt zwischen 70 € und 100 €. Problematisch ist

hier, dass sie bar auf die Hand mitgegeben wird und nicht zum Überbrückungsgeld zählt, das nicht auf ALG II angerechnet werden darf.

6. Wirtschaftliche Situation der Gefangenen und soziale Absicherung

Da es keine Längsschnittdaten z. B. zur Preisentwicklung beim Einkauf, bei Telefonkosten und weiteren zusätzlichen Kosten gibt, lässt sich nicht genau sagen, wie sich die Kostenbelastung für Gefangene seit 2001 verändert hat. Es ist allerdings anzunehmen, dass Gefangene mehr Geld ausgeben müssen. Seit 2001 ist überhaupt erst die Beteiligung an Stromkosten für den Betrieb von Geräten im Haftraum hinzugekommen. Der Einkauf läuft in Deutschland vor allem über die Firma Massak, lange lief die Gefangenentelefonie nur über Telio. Diese Quasi-Monopole sind problematisch. Sie führen zu höheren Preisen als in einer echten Wettbewerbssituation. Gleichzeitig hat die Umstellung vom Sichteinkauf im Kiosk, der von einem lokalen Händler betrieben wurde, auf den Einkauf über Bestelllisten bei einem sehr großen Anbieter dazu geführt, dass die Waren im Vollzug nun im Vergleich zu früher günstiger sind und das Angebot größer. Telio war lange Zeit das einzige Unternehmen, das überhaupt Anlagen für Gefangenentelefonie betreiben wollte.

Höhere Kosten bedeuten für die Gefangenen, dass das Hausgeld, aus dem solche Kosten beglichen werden, knapper wird. Sie können bedeuten, dass man sparen muss. Konkret bedeutet das weniger Telefonate mit der Familie, also weniger Kontakt mit denjenigen, die nach der Entlassung die wesentliche Unterstützung sind. Es kann auch bedeuten, an Lebensmitteln zu sparen und sich seltener an gemeinsamem Kochen oder Backen mit Mitgefangenen zu beteiligen, also weniger Gemeinschaftserlebnisse zu haben. Es gibt zwar in den Strafvollzugsgesetzen Härtefallregeln für die Übernahme von Kosten für Kommunikation (einschließlich Post) bei bedürftigen Gefangenen. Allerdings ist nicht bekannt, in welchem Umfang und in welchen Fällen diese Regeln angewendet werden.

Zur Höhe der Schuldenlast gibt es keine veröffentlichten einheitlichen Zahlen. Schulden wirken sich jedoch (siehe oben bei Frage 3) negativ auf die Resozialisierungschancen aus. Die soziale Absicherung ist für die Resozialisierung sehr wichtig (siehe oben bei Frage 3).

7. Haftkostenbeitrag

Über die Zahl der Fälle, in denen ein Haftkostenbeitrag erhoben wird, mögen die Bundesländer Daten haben – uns sind sie nicht bekannt. Für Baden-Württemberg sind uns jedoch die Einnahmen aus Haftkosten für die vergangenen drei Jahre bekannt:

- 2019: 345.619,44 Euro
- 2020: 308.558,67 Euro
- 2021: 292.427,43 Euro

Das deutet bei einem Haftkostenbeitrag ab 2020 im Freigang im offenen Vollzug von 256 € bis 348 € (Einzel- oder Doppelunterbringung, Frühstück, Abendessen) auf eine geringe Anzahl von Fällen hin.

Es ist unklar, ob Gefangene, die die Arbeitsentlohnung nach dem Strafvollzugsgesetz ihres Bundeslandes erhalten, den Verzicht auf die Erhebung eines Haftkostenbeitrags als Teil der Vergütung wahrnehmen und wenn ja, wie sehr sie dies wertschätzen. Es ist allerdings auch klar, dass sie die Erhebung eines Haftkostenbeitrags, der von einer Arbeitsentlohnung auf dem jetzigen Niveau gezahlt werden müsste, als große Ungerechtigkeit ansehen würden. Die Nicht-Erhebung unter den aktuellen Umständen ist also völlig richtig.

Wenn der Mindestlohn von heute brutto 9,82 € gezahlt würde mit einem Bruttojahreseinkommen von 14.700 € (ausgehend von 250 Arbeitstagen pro Jahr und ca. 6 Stunden täglicher Arbeitszeit, s. Tab. 1), könnte ein Haftkostenbeitrag gezahlt werden. Bei einem monatlichen Haftkostenbeitrag von 447 € (Einzelunterbringung im geschlossenen Vollzug, Frühstück, Mittag, Abendessen) wären dies im Jahr 5.364 €.

Literatur

- Andrews, D. A., Bonta, J.* (2017): *The Psychology of Criminal Conduct*, 6. Aufl. Newark.
- Appleton, C. A.* (2010): *Life After Life Imprisonment*. Oxford.
- Boll, F., Röhner, C.* (2017): Resozialisierung durch Ausbeutung? Arbeit und Gewerkschaftsbildung in deutschen Gefängnissen. *Kritische Justiz* 50, S. 196-206.
- Drenkhahn, K.* (2007): Hilfe für kindliche und jugendliche Intensivtäter. *Familie Partnerschaft Recht* 13, S. 24-28.
- Drenkhahn, K.* (2009): Langstrafenvollzug und Menschenrechte – Erste Ergebnisse eines internationalen Forschungsprojekts. *Neue Kriminalpolitik* 21, S. 8-13.
- Drenkhahn, K.* (2020): Bildung als Katalysator für Desistance? In: Drenkhahn, K., Geng, B., Grzywa-Holten, J., Harrendorf, S., Morgenstern, C., Pruin, I. (Hrsg.): *Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde – Festschrift für Frieder Dünkel zum 70. Geburtstag* (S. 801-815). Mönchengladbach.
- Drenkhahn, K., Jobard, F., Singelstein, T.* (Hrsg.): *Impending Challenges to Penal Moderation in Germany and France*. London, New York. Erscheint voraussichtlich 2022.
- Drenkhahn, K., Neubacher, F., Pruin, I.* (2022): Klimaerwärmung gefällig? – Anstaltsklimaforschung und ihre Etablierung in Deutschland und in der Schweiz. In: Wirth, W. (Hrsg.): *Steuerung und Erfolgskontrolle im Strafvollzug*. Wiesbaden (im Erscheinen).
- Dünkel, F., Drenkhahn, K., Geng, B.* (2011): Aktuelle Entwicklungen der Sanktionspraxis und des Strafvollzugs in Ost- und Westdeutschland. In: Bieschke, V., Egg, R. (Hrsg.): *Strafvollzug im Wandel* (S. 39-81). Wiesbaden.
- Feelgood, S.* (2016): *The Good Life: The Effective Treatment of High-Risk Offenders*. In: Dünkel, F., Jesse, J., Pruin, I., von der Wense, M. (Hrsg.): *European Treatment, Transition Management, and Re-Integration of High-Risk Offenders* (S. 157-169). Mönchengladbach.
- Hummelsheim, S., Timmermann, D.* (2009): Bildungsökonomie. In: Tippelt, R., Schmidt, B. (Hrsg.): *Handbuch Bildungsforschung* (S. 93-134). Wiesbaden.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., Tetel, C.* (2016): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung, 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*. Berlin.
- Jesse, J., Kramp, S.* (2008): Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern. In: Dünkel, F., Morgenstern, C., Drenkhahn, K. (Hrsg.): *Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle* (S. 135-144). Mönchengladbach.
- Liebling, A., Arnold, H.* (2004): *Prisons and their moral performances: A study of values, quality, and prison life*. Oxford.

- Liebling, A., Crewe, B., Hulley, S.* (2011): Conceptualising and Measuring the Quality of Prison Life. In: Gadd, D., Karstedt, S., Messner, S.F. (Hrsg.): The Sage Handbook of Criminological Research Methods (S. 358-372). London.
- Liem, M.* (2016): After Life Imprisonment. New York.
- Marisken, L. I.* (2018): Arbeit und Arbeitsentlohnung in den Länderstrafvollzugsgesetzen – Vollzugsrechtliche, verfassungs- und menschenrechtliche Aspekte. Neue Kriminalpolitik 30, S. 51-62.
- Matt, E., Hentschel, H.* (2008): Das KompetenzCentrum an der JVA Bremen – Zur Umsetzung eines Übergangsmanagements für (Ex-)Gefangene. In: Dünkel, F., Morgenstern, C., Drenkhahn, K. (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle (S. 83-936). Mönchengladbach.
- Seligman, M. E. P., Csikszentmihalyi, M.* (2000): Positive Psychology – an Introduction. American Psychologist 55, 5-14.
- Suhling, S.* (2018): Strafvollzug. In: Walsh, M., Pniewski, B., Kober, M., Armbrorst, A. (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland (S. 557-582). Wiesbaden
- Tetal, C.* (2018): Die Wirkung strafrechtlicher Sanktionen auf die Legalbewährung. In: Walsh, M., Pniewski, B., Kober, M., Armbrorst, A. (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland (S. 533-556). Wiesbaden.
- Walter, J., Fladausch-Rödel, A.-I.* (2008): Das Modellprojekt ISAB/BASIS in der JVA Adelsheim. In: Dünkel, F., Morgenstern, C., Drenkhahn, K. (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle (S. 55-63). Mönchengladbach.
- Ward, T., Brown, M.* (2004): The Good Lives Model and Conceptual Issues in Offender Rehabilitation. Psychology, Crime & Law 10, 243-257.
- Ward, T., Marshall, W. L.* (2004): Good lives, Aetiology and the Rehabilitation of Sex Offenders: A Bridging Theory. Journal of Sexual Aggression 10, 153-169.
- Ward, T., Gannon, T.* (2006): Rehabilitation, Etiology, and Self-Regulation: The Comprehensive Good Lives Model of Treatment for Sexual Offenders. Aggression and Violent Behavior 11, 77-94.
- Ward, T., Maruna, S.* (2007): Rehabilitation. London, New York.
- Western, B.* (2018): Homeward – Life in the Year After Prison. New York.
- Wirth, W.* (2009): Aus der Haft in Arbeit und Ausbildung. Das Übergangsmodell MABiS.NeT in Nordrhein-Westfalen. Bewährungshilfe 56, 156-164.
- Wirth, W.* (2020): Arbeitsmarktintegration 4.0: Geschichte der evidenzbasierten Weiterentwicklung des Übergangsmanagements für (ehemalige) Strafgefangene in Nordrhein-Westfalen. In: Maelicke, B., Berger, T. M., Kilian-Georgus, J. (Hrsg.): Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege (S. 325-356). Wiesbaden.